

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 32 (1935)

Heft: 12

Artikel: Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die
Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837339>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In der bundesgerichtlichen Urteilsberatung wurde darauf hingewiesen, daß der Refurrent vor allem geltend macht, es werde ihm zu Unrecht vorgeworfen, er habe seine Unterstützungsbedürftigkeit selber verschuldet, und es beruhe daher der Heimschaffungsbeschluß auf einer Verletzung von Art. 13 des Konkordates. Ob nun aber eine solche Verletzung überhaupt mit staatsrechtlicher Beschwerde gerügt werden kann, hängt von der Bedeutung ab, die dem in Art. 13, 1 ausgesprochenen Verzicht auf Ausübung des Heimschaffungsrechtes beizulegen ist. Da der einzelne Bürger eine staatsrechtliche Beschwerde nur wegen Verletzung individueller Rechte erheben kann, ist zu untersuchen, ob die Kantone mit dieser Bestimmung zugunsten ihrer Bürger auf ihr Heimschaffungsrecht gemäß Art. 45, 3 BB verzichten wollten, oder ob von den Konkordatskantonen nur der eine zugunsten des andern diesen Verzicht aussprechen wollte. Eine staatsrechtliche Beschwerde wäre nur im ersteren Falle zulässig. Verletzt wäre zwar durch eine solche Heimschaffung in beiden Fällen ein konkordatsmäßiges Recht, aber nur im ersten Falle ein individuelles Recht des von der Heimschaffung betroffenen Bürgers, im zweiten Falle dagegen ein Recht seines Heimatkantons, das nur von diesem und nicht von ihm zu wahren wäre. Welche dieser beiden möglichen Auslegungen dem Konkordat zu geben ist, läßt sich aus dem Text selber nicht entscheiden, dagegen geht aus der Entstehungsgeschichte des Konkordates hervor, daß dessen Zweck und Ziel darin bestand, die Verpflichtungen zwischen den Kantonen mit Bezug auf Duldung, Heimschaffung und Heimberufung unterstützungsbedürftiger Personen zu regeln, während ein Eingriff in das Verhältnis zwischen den einzelnen Personen und dem Heimat- oder Wohnkanton, das durch die Bundesverfassung geordnet ist, nicht gewollt war. Der in Art. 13 enthaltene Verzicht wurde daher nur geschaffen zwischen den Kantonen unter sich und nicht auch zugunsten der Kantonsbürger selber. Es konnte daher, soweit sich der Refurrent auf Art. 13 des Konkordates beruft, auf seine Beschwerde nicht eingetreten werden.

Das schließt nun freilich nicht aus, daß der Refurrent sich immer noch auf Art. 45 BB berufen kann. Da diese Verfassungsbestimmung die Heimschaffung von Bürgern anderer Kantone aber ohne Einschränkung schon wegen dauernder Unterstützungsbedürftigkeit gestattet, müßte der Refurrent dartun, daß er gar nicht unterstützungsbedürftig sei. Das behauptet er aber in der vorliegenden Beschwerde nicht, sondern er bestreitet nur, daß er durch eigenes Verschulden in Not geraten und unterstützungsbedürftig geworden sei. In einer allfälligen neuen Beschwerde wäre dann vor allem auch auf die Frage einzugehen, ob die Arbeitslosen- und Krisenunterstützungen — die der Refurrent erhalten hat — wirklich als Armenunterstützungen im Sinne von Art. 45 BB zu behandeln sind, wie der Regierungsrat des Kantons Solothurn annimmt.

Dr. E. G. (Pully).

Bundesrätliche Entscheide

in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

LXII.

Die armenrechtliche Heimschaffung (Art. 13, Abs. 2) ist nicht zulässig bei einem nicht dauernd in einer Anstalt oder Familie versorgten Kinde, oder wenn es dauernd unterstützungsbedürftig ist und nicht dargetan werden kann, daß Unterstützung in der Heimat im Interesse des Unterstützungsbedürftigen vorzuziehen

ist. Die Finanzlage der Heimat kommt dabei in keiner Weise in Betracht. (Luzern contra Uri i. S. Josephine B. von S. (Uri) in Luzern vom 13. August 1935.)

Begründung:

Art. 13, Abs. 1, des Konkordates verbietet die armenrechtliche Heimerschaffung. Für bestimmte Ausnahmefälle ist sie aber, gemäß Art. 13, Abs. 2, zugelassen; ebenso läßt Art. 14 für bestimmte Ausnahmefälle den Heimruf durch den Heimatkanton zu. Der Heimruf, um den es sich im vorliegenden Falle handelt, stützt sich also auf eine Ausnahmegestaltung des Konkordates, die nach allgemeinem Rechtsgrundsatz nicht ausdehnend ausgelegt werden darf. Das Heimerschaffungsverbot ist eine Rechtswohlthat; es ist das, was (neben dem Ausgleich der Unterstützungslast zwischen Wohn- und Heimatkanton) mit dem Konkordat bezweckt wird. Nur beim Vorliegen schwerwiegender Gründe verzichtet das Konkordat auf die Erfüllung seines Zwecks (vgl. den bundesrätlichen Entscheid vom 7. Dezember 1934, i. S. Basel-Stadt gegen Schwyz, Fall Josef Lüönd-Spiegel).

Der Heimruf ist nach Art. 14 des Konkordates zulässig, wenn der Unterstützungsbedürftige entweder

1. der dauernden Versorgung in einer Anstalt oder in einer Familie bedarf, oder
2. dauernd unterstützungsbedürftig ist und dargetan werden kann, daß die Unterstützung in der Heimat im Interesse des Unterstützungsbedürftigen vorzuziehen ist.

In den meisten umstrittenen Fällen von Heimruf spielt diese Voraussetzung, daß der Heimruf im Interesse des Unterstützungsbedürftigen vorzuziehen sei, die Hauptrolle. Diese Voraussetzung gilt aber nur dann, wenn die unter 1. genannte Voraussetzung der dauernden Versorgungsbedürftigkeit nicht gegeben ist, wohl aber die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit. Aber auch in den Fällen, in denen gemäß 1. das Interesse des Unterstützungsbedürftigen nicht Voraussetzung zur Zulässigkeit des Heimrufs ist, darf gemäß dem allgemeinen armenpflegerischen Zwecke des Konkordates das Interesse des Unterstützungsbedürftigen nicht außer Acht gelassen werden. In keinem Falle ist das finanzielle Interesse des Heimatkantons oder der Heimatgemeinde maßgebend.

Das Adjektiv „dauernd“ hat nicht ganz den gleichen Sinn, je nachdem es sich um dauernde Unterstützungsbedürftigkeit oder dauernde Versorgungsbedürftigkeit handelt. Unterstützungsbedürftigkeit ist immer dann dauernd, wenn sie nicht bloß vorübergehenden Charakter hat, auch wenn vorauszusehen ist, daß sie später wieder einmal aufhören wird.

Anders verhält es sich mit der dauernden Versorgungsbedürftigkeit. Versorgung setzt schon an sich, im Gegensatz zur bloßen Unterstützung, einen gewissen Dauerzustand voraus. Bloß vorübergehende, provisorische Einweisung in eine Anstalt oder Familie würde man nicht Versorgung nennen. Bei dauernder Versorgung oder dauernder Versorgungsbedürftigkeit muß also dieser ohnehin schon vorausgesetzte Dauerzustand einen besonders betonten Charakter, einen Ausnahmeharakter, haben. Dies geht auch aus dem ganzen Zweck und Sinn von Art. 14 hervor, der, wie schon erwähnt, eine Ausnahmegestaltung ist, also nur die mit einem Ausnahmeharakter behafteten Fälle von Versorgungsbedürftigkeit erfassen kann. Dauernde Versorgungsbedürftigkeit im Sinne dieser Bestimmung liegt z. B. vor bei unheilbar Kranken, gebrechlichen oder schwachsinnigen Personen, sowie in ähnlichen Fällen, wo ein Ende der Versorgungsbedürftigkeit nicht abzusehen ist, nicht aber bei einem gesunden Kinde, das, wenn nicht ein unvorhersehbarer Unglücksfall eintritt, in wenigen Jahren erwerbsfähig, dann also auf keinen Fall mehr versorgungsbedürftig sein wird.

Ist keine dauernde Versorgungsbedürftigkeit vorhanden, dann ist der Heimruf zulässig, wenn es sich um dauernde Unterstützungsbedürftigkeit handelt und dargetan werden kann, daß die Unterstützung in der Heimat im Interesse des Unterstützungsbedürftigen vorzuziehen ist. Diese Bedingungen müssen beide erfüllt sein. Der Ausnahmeharakter von Art. 14 zeigt sich auch darin, daß der positive Nachweis dafür gefordert wird, daß der Heimruf im Interesse des Unterstützungsbedürftigen liege.

J. B. ist als elternloses Kind in einer Familie versorgt und bedarf zweifellos auch dieser Versorgung. Der Heimruf wäre also gutzuheißen, wenn diese Versorgungsbedürftigkeit eine dauernde wäre. Dies trifft jedoch nicht zu, da vorauszu- sehen ist, daß und ungefähr wann die Versorgungsbedürftigkeit aufhören wird.

Dagegen ist J. B. im Sinne der vorstehenden Ausführungen dauernd unter- stützungsbedürftig, da sie in nächster Zeit, bis zu ihrer Erwerbsfähigkeit, nicht ohne öffentliche Unterstützung auskommen kann. Der Heimruf wäre demnach dann gutzu- heißen, wenn er nachweisbar im Interesse des Kindes liegen würde. Dieser Nach- weis ist nicht erbracht worden. J. B. ist in Luzern gut aufgehoben; vorausgesetzt, sie wäre in S. gleich gut aufgehoben, so liegt der Heimruf dennoch nicht in ihrem Interesse; zweifellos ist es für das Kind besser, wenn es nicht aus der jetzigen Versorgung und Ausbildung herausgerissen wird und sich nicht an einem andern Ort erst wieder einleben muß.

Der Fall J. B. ist überhaupt kein Ausnahmefall, sondern ein normaler Unter- stützungsfall, für den die ordentlichen Unterstützungsvorschriften des Konkordates gelten und nicht die Ausnahmebestimmung betreffend den Heimruf. Der Heimruf ist daher nicht gerechtfertigt.

Die Bemerkungen des ernerischen Regierungsrates über das finanzielle In- teresse der Heimatgemeinde verdienen gewisse Beachtung. Es ist richtig, daß die in den Städten üblichen höheren Unterstützungsansätze arme Berggemeinden im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit sehr stark belasten. Nicht übersehen darf aber werden, daß die Kantone mit vorwiegend städtischer Bevölkerung zugunsten der ländlichen Kantone im Konkordat finanziell sehr beträchtliche Opfer bringen. Im ganzen gesehen dürfte daher auch dem Kanton Uri beträchtlich mehr Nutzen als Belastung aus dem Konkordat erwachsen. Angesichts dieser Sachlage würde es auch bei Änderung des Konkordates kaum angehen, noch auf die Finanzlage der Heimatgemeinde abzustellen. Wo diese ihren armenrechtlichen Verpflichtungen kaum mehr nachzukommen vermag, würden die aus dem Konkordat stärker belasteten Kantone den Einwand erheben, es sei nicht ihre und des Konkordats Sache, dem abzuhelpen, sondern Sache des Kantons, dem die Gemeinde angehört. — Diese Feststellungen bezwecken nur Klärung der Sachlage. Eine Entscheidung darüber, wie dem Übelstand abzuhelpen sei, steht dem Bundesrat nicht zu; er ist gebunden an die Rechtslage, wonach das Konkordat nicht auf die Leistungsfähigkeit der Heimatgemeinde abstellt.

Basel. Der Jahresbericht der Allgemeinen Armenpflege über das Jahr 1934 gibt wieder interessanten Aufschluß über die Einwohnerarmenpflege der Stadt Basel. Zunächst wird festgestellt, daß die Unterstützungsaufwendungen im Berichtsjahre eine Zunahme von 129 444 Fr. erfahren haben und den Betrag von 2 340 182 Fr. erreichten. Auch die Zahl der unterstützten Personen stieg von 8724 auf 9136. Zum erstenmal hat die allgemeine Armenpflege bei jeder Unter- stützung den Unterstützungsgrund angegeben, wobei unter den verschiedenen Ursachen immer die primäre und wichtigste notiert wurde. Es ergab sich nun folgen-